

## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., inZ., gegen den Bescheid des Finanzamtes Y. betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Die Bw. (Berufungswerberin) ist laut den Angaben in ihrer Steuererklärung und der fernenmündlichen Auskunft vom 18. September 2002 Hauptschullehrerin für Englisch und Musikerziehung und bezieht als solche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Sie unterrichtet darüber hinaus noch die Fächer Bildnerische Erziehung, Maschinschreiben (Textverarbeitung) und Turnen. Sie besuchte im Streitjahr Seminare bei der A. Trainerakademie. In der für das Jahr 2001 abgegebenen Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung machte die Bw. die dabei angefallenen Ausgaben in Höhe von S. 24.900,00 und darüber hinaus Ausgaben für Fachliteratur in Höhe von S. 3.505,79 als Werbungskosten geltend.

Mit der Steuererklärung wurde das Seminarprogramm der A. Trainerakademie vorgelegt.

Daraus geht hervor, dass sich die Bw. für folgende Seminare angemeldet hat:

28./29. April 2001	Mentales Training – Feuerlauf mit Dipl. BW B.
5./6. Mai 2001	Methodik & Didaktik mit Mag. K.
19./20. Mai 2001	Bewerbung & AC mit P. (vorg.)

16./17. Juni 2001	Kommunikation & Körpersprache Mag. R.
6./7. Oktober 2001	Rhetorik & Präsentationstechnik Mag. K.
27./28. Oktober 2001	NLP Power Seminar mit Mag. R.
10./11. November 2001	Coaching mit E.
1./2. Dezember 2001	Energie- und Körperarbeit mit Mag. K.
15./16. Dezember 2001	Teaming & Gruppendynamik mit Mag. R.

Alle Seminare hätten von von 10.00 bis 18.00 Uhr gedauert und fänden ausschließlich im Tagungscenter T. statt.

Das Trainers-Testing finde am

28. Dezember 2001: 18.00 bis 22.00 Uhr (schriftliches Testing) und

29. Dezember 2001: 10.00 bis 18.00 Uhr (praktisches Testing) statt.

Im von der A. Trainerakademie ausgestellten Diplomzertifikat zum Wirtschaftstrainer, Stand des Wissens 2002, datierend vom 13. März 2002, ist Folgendes festgehalten:

„Das Trainerteam von A. bescheinigt hiermit, dass Bw. erfolgreich die Diplomausbildung abgeschlossen und dabei durchgehend das höchste Maß an Integrität, Kompetenz und Fertigkeiten gezeigt hat.

Ihre Leistungen in Theorie, Praxis inkl. Assistenztrainings wurde von uns wie folgt bewertet:

Theoretischer Teil (20 Seminartage): ausgezeichneter Erfolg

(Mentales Training, Methodik & Didaktik, Kommunikation & Körpersprache, Präsentation & Moderation, Potenzialanalyse & Coaching, NLP Power, Energie- & Körperarbeit, Teaming & Gruppendynamik, Stage Performance; jeweils 2 Trainingstage)

Praktischer Teil (2 Seminartage): ausgezeichneter Erfolg ... “

Die Bw. beantragte weiters die Berücksichtigung von Werbungskosten für Fachliteratur. Aus den von der Bw. vorgelegten Rechnungen kann im Hinblick auf die Titel der angeschafften „Fachbücher“ und CD's sowie Büromaterial u.a. Folgendes entnommen werden:

Molcho S: Alles über Körpers ... ; Höller J: Alles ist möglich, Enkelmann N: Mit Freude erfo ... , Heinze R.: NLP; Kaufmann J: Ein Quel ... , The Dance of Change; Büchermarkt, CD Various: Irish fo ... , Irland \* Baedeker AI, Irland \* Merian; Mohl A: Der Zauberle ... , Mohl A: Der Meisters ... (handschriftlich ergänzt: Fachbuch NLP); Tintenpatronenroller, Tintenroller Base Ball; Schmid B: American Slang; Lichtenwagner C: Sourire Sou; Dethlefsen T: Krankh ... , Dahlke R: Krankheit.

Das Finanzamt hat mit Einkommensteuerbescheid 2001 vom 8. Mai 2002 sämtliche als Werbungskosten beantragte Aufwendungen nicht anerkannt und begründend ausgeführt:

Da es sich im Streitfall um Ausbildungskosten handle (keine berufsspezifische Fortbildung),

könnten die geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten nicht berücksichtigt werden.

Dagegen brachte die Bw. mit Schriftstz vom 15. Mai 2002 das Rechtsmittel der Berufung ein, und führte zur Begründung wie folgt aus:

Die Bw. sei Hauptschullehrerin an der X. Hauptschule für Wirtschaft, Kommunikation und Technik in Y.. In diesem autonomen Schulzweig liege der Schwerpunkt der Ausbildung besonders in wirtschaftlichen und kommunikativen Bereichen.

Da die Bw. seit 1982 unterrichte und sich die Anforderungen auch an die Lehrer drastisch geändert hätten, sehen sich die Lehrer an dieser Schule unter Fortbildungzwang. Die Lehrer dieser Schule bereiteten die Schüler speziell für wirtschaftlich berufsbildende mittlere und höhere Schulen vor (Handelsakademie, Handelsschule, HTL), wobei Kommunikation, Präsentation, Bewerbungen etc. ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts seien.

Es sei daher im Sinne einer effektiven Schulentwicklung nahe gelegen, im privaten Fortbildungsbereich den neuesten Stand der Methoden und Techniken zu erlernen.

Obgleich der Lehrgang, den die Bw. absolviert habe, für Studenten auch eine Ausbildung gewesen sein möge, sei es für sie von eminenter Bedeutung gewesen, diesen Lehrgang als Fortbildung zu absolvieren.

Gleichzeitig ersuche die Bw. um Berücksichtigung der Reisekosten und Diäten in Höhe von S 6.570,00 zu den bereits beantragten Kurskosten und den Aufwendungen für Literatur.

Die Bw. legte ihrer Berufung eine Aufstellung unter dem Titel "Fortbildungskosten im Jahr 2001" bei, und verweist darin darauf, da sie hauptberuflich Lehrerin sei, habe sie im Jahr 2001 an einer Fortbildungsserie teilgenommen, deren Inhalte für ihr berufliches Umfeld von größter, zeitgemäßer Bedeutung seien. Die Veranstaltungen hätten jeweils am Samstag (von 10.00 – 18.00) und am Sonntag (von 10.00 – 17.00) im Seminarzentrum T. stattgefunden.

Veranstaltungen	Datum	Kursgebühr	Km-Geld	Diäten	Gesamt
Mentales Training	23.04.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357,-
Methodik und Didaktik	05.05.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357,-
Kommunikation und Körpersprache	16.06.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357,-
Neurolinguistische Programmierung	29.09.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357,-
Rhetorik und Präsentation	06.10.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357,-
Bewerbung für Schüler	27.10.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357-

Coaching	10.11.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357,-
Energie- und Körperarbeit	01.12.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357,-
Teaming und Gruppendynamik	15.12.01	2.700,-	147,-	510,-	3.357,-
Testing	28.12.01	700,-	147,-	520,-	1.357,-

.....Gesamtausgaben.....31.570,-

Es werden nunmehr von der Bw. Werbungskosten betreffend Trainerausbildung in Höhe von S 31.570,00 und Fachliteratur in Höhe von S 3.505,79, in Summe also S 35.075,79, beantragt.

Die Bw. legte weiters eine Bestätigung ihres Arbeitgebers, der X. Hauptschule III, Schule für Wirtschaft, Kommunikation und Technik, vor und wird darin wie folgt ausgeführt:

„Die Direktion der X. Hauptschule III bestätigt, dass Frau HOL Bw. an o. a.

Schwerpunktschule unterrichtet und die Teilnahme an einem Seminar der A. Trainerakademie eine Fortbildungsveranstaltung im schulischen Interesse gewesen ist. Speziell für die Anforderungen des Schwerpunktes „Wirtschaft – Kommunikation – Technik“ ist die Absolvierung einer derartigen Ausbildung eine wesentliche Form der Lehrerfortbildung.“

Das Finanzamt wies mittels Berufungsvorentscheidung gem. § 276 BAO die Berufung der Bw. als unbegründet ab und führt hiezu begründend aus:

"Seminare, die Grundbegriffe der angewandten Psychologie vermitteln (Denk-, Verhaltensweisen, Aktivierung von Funktionen, Selbstverantwortung usw.), berücksichtigen Aspekte des allgemeinen Berufslebens bzw. verschiedener Berufe. Seminare wie Neurolinguistisches Programmieren, Mentales Training, Energie- und Körperarbeit etc. dienen vorwiegend der Persönlichkeitsentwicklung. Das dort vermittelte Wissen und das geübte Training sind allgemeiner Natur und ebenso im privaten Lebensbereich wie auch im Berufsleben anwendbar. Eine spezielle berufsspezifische Fortbildung ist auch aufgrund des Teilnehmerkreises und der vermittelten Lehrgangsthemen nicht erkennbar. Derartige Aufwendungen sind daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist, stellt keine Werbungskosten dar."

Daraufhin stellte die Bw. mit Schriftsatz vom 9. Juli 2002 einen Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte darin ergänzend aus:

Da die Bw. an einer Schule mit dem Schwerpunkt Wirtschaft, Kommunikation und Technik tätig sei, wie aus einer Bestätigung der Schuldirektion hervorgehe, sehe die Bw. sehr wohl

einen fundamentalen Zusammenhang zwischen „Grundbegriffen der angewandten Psychologie“ und der Tätigkeit eines Lehrers, speziell im vorliegenden Schultyp. Die Angebote im Rahmen dieser Seminare dienten, wie das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung bereits erkannt habe, natürlich der Persönlichkeitsentwicklung und gerade deswegen hätten die Schüler ein absolutes Recht auf einen zeitgemäßen, nach dem letzten Stand der Entwicklung ausgerichteten Unterricht, in dem auch ihre Persönlichkeit und nicht nur ihr Wissen weiterentwickelt werde.

Das Argument des Finanzamtes, diese Inhalte seien auch für jede Privatperson von Interesse, sei für die Bw. nicht schlüssig, da sie diese aus der Verpflichtung der beruflichen Weiterbildung eines Lehrers sehe und nicht als ihr Privatvergnügen.

Die Bw. bezeichne daher diese Fortbildung und die damit verbundene notwendige Anschaffung von Fachliteratur zum Zwecke der Vertiefung als absolut berufsspartenrelevant, sinnvoll und notwendig für einen zukunftsorientierten und engagierten Pädagogen.

Auf der Internetseite der A. Trainerakademie sind die von der Bw. besuchten Seminare folgendermaßen beschrieben:

*„Nicht nur selbst erfahren, sondern andere erfahren lassen“, das ist das Motto dieser zweisemestrigen Ausbildung. In neun verschiedenen Seminarmodulen bekommen Sie von nationalen und internationalen Trainerausbildern das nötige Know-how, um selbst Seminare und Workshops konzipieren und abhalten zu können.*

*Vom Rhetorik-Training über Energie- und Körperarbeit bis hin zum Mentalen Training werden Ihnen in jeweils zweitägigen Workshops Methodik, Didaktik und Expertise der jeweiligen Inhalte nähergebracht bzw. ausreichend Möglichkeiten zu Video-, Audio- und Feedbackanalysen gegeben, um ständig am persönlichen Verbesserungs- und Entwicklungsprozess zu arbeiten.*

*Gleichzeitig mit dieser Trainerausbildung nehmen Sie an unserer internen A. – Trainerakademie teil, in der Sie die Möglichkeit haben, als AssitenztrainerIn an unseren Schüler/Studenten- und Firmenseminaren teilzunehmen bzw. als zukünftiger A. – Trainer aktiv zu werden.*

*Den Abschluss der Trainerausbildung stellt die theoretische und praktische Überprüfung des erworbenen Wissens mit anschließender Diplomzertifizierung zum Wirtschaftstrainer dar. ...*

*Nach erfolgreicher Durchführung eines zweitägigen Praxisprojektes (während der Ausbildung) und Absolvierung aller Module haben die Teilnehmer die Aufgabe, ihr – in der Ausbildung erworbenes Wissen - sowohl theoretisch als auch praktisch, vor einer Fachjury zu präsentieren. Den Abschluss bildet die Diplomzertifizierung zum(r) Wirtschaftstrainer(in).*

*Die einzelnen Module mit Kurzbeschreibung*

*Allgemein lassen sich in unserer Ausbildung drei Hauptschwerpunkte herausfiltern:*

## A) Schwerpunkt Rolle/Person

In diesen drei Modulen steht das Training mit dem Rollenbild eines Trainers sowie der Persönlichkeit und Präsentationsfähigkeit der TeilnehmerInnen im Mittelpunkt.

### 1. Potenzialanalyse mit Coaching

Ziel dieses Moduls ist die individuelle und persönliche Betreuung sowie der Beginn des wichtigen Feedback-Prozesses für zukünftige TrainerInnen. Unter Anleitung von erfahrenen Coaches sollen gemeinsam mit den Teilnehmern individuelle Ziele und Verbesserungspotentiale bestimmt werden.

- Standortbestimmung durch Stärken-/Schwächenprofil der zukünftigen Trainer
- Videotraining und Feedback
- Coaching durch erfahrene Coaches
- Zieldefinition für diese Ausbildung

Dauer: 2 Tage ...

### 2. Kommunikation & Köpersprache

- Grundlagen der Kommunikation verstehen, anwenden und vermitteln
- Videoanalysen einsetzen und verwenden
- Feedbackregeln
- Verbesserungspotentiale erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen

Dauer: 2 Tage ...

### 3. Präsentation und Moderation

- einzelne Präsentationshilfen richtig und effizient verwenden
- Grundlagen erfolgreicher Präsentation
- Gruppenprozesse moderieren und steuern können
- Rhetorik und Sprechtechnik üben

Dauer: 2 Tage ...

## B) Schwerpunkt Methoden & Modelle

In diesen Modulen kommen wirksame Techniken aus Methodik, Didaktik und Seminarkonzeption zur Anwendung. Gleichzeitig werden neue Trainingsmethoden wie zB. das neurolinguistische Programmieren (NLP) oder ganzheitliche Ansätze aus der Energie- und Körperarbeit aufgezeigt und diskutiert.

### 1. NLP – Neurolinguistisches Programmieren

- Die Grundlagen neurolinguistischer Programme
- Ankern und Reiz-Reaktionsmechanismen
- Strategien und Zielmodelle
- Wahrnehmungs- und Coachingübungen
- Bedeutung des NLP für TrainerInnen

Dauer: 2 Tage ...

### 2. Motivaction & Tools

- *Mentales Training mit Feuerlauf (1. Tag)*
- *Methoden der Didaktik (2. Tag)*
- *Seminardesign, Handouts und Trainingsmethoden (2. Tag)*

*Dauer: 2 Tage ...*

### **3. Energie- und Körperarbeit**

- *Entspannungstechniken und Meditation*
- *Die Energiebahnen im Körper*
- *Die Macht der Konzentration kennen und nutzen*
- *Die Bedeutung dieses Ansatzes für TrainerInnen*

*Dauer: 2 Tage ...*

## **C) Schwerpunkt Praxis**

*Erfolg buchstabiert man: T-U-N! In diesen Seminaren lernen Sie die bisher vermittelten Methoden und Techniken selbst in bestimmten Kontexten anzuwenden.*

### **1. Coaching & Beratung**

- *Unterschiede zwischen Training, Coaching, Psychotherapie*
- *Effiziente Coachingmodelle*
- *Interventionstechniken*

*Dauer: 2 Tage ...*

### **2. Teaming & Gruppendynamik**

- *Phasen der Teamentwicklung*
- *Gruppenstrukturen und –prozesse*
- *Steuerung und Lenkung der Gruppe*
- *Zieldefinition und Ideenfindung in der Gruppe*

*Dauer: 2 Tage ...*

### **3. Videotuning & Coaching**

- *Videofeedback durch erfahrene Coaches*
- *Vergleich des Präsentations- und Kommunikationsverhaltens Beginn und Ende der Ausbildung*
- *Bestimmung des Zielerreichungsgrades (lt. Modul Potentialanalyse)*
- *Gezieltes Videotraining mit den zukünftigen TrainerInnen*
- *Abschlusscoaching und Ausblick*

*Dauer: 2 Tage ...*

## **D) Schwerpunkt Praxisprojekt (freiwillig)**

*Im Verlaufe der Ausbildung bekommen die Teilnehmer auch die Möglichkeit, direkt ins Trainingsfeld einzusteigen und selbst ein eintägiges Seminar zu konzipieren, organisieren und umzusetzen. Die Zeitintensität der Vorbereitung für dieses Projektes liegt bei ca. 4 Tagen und wird in Gruppen erarbeitet.*

## E) Schwerpunkt Trainers Testing

*Am Ende der Ausbildung müssen die Teilnehmer eine zweitägige, sowohl theoretische (100 Fragen, 4 Stunden Zeit), als auch eine praktische Prüfung ablegen. Diese Prüfung berechtigt, die Diplomzertifizierung zum Wirtschafts- und Kommunikationstrainer auszustellen, wird mittels Zertifikat verliehen und stellt absoluten Praxisbezug dar. ...*

*Häufig gestellte Fragen zur Ausbildung*

*Gibt es Aufnahmekriterien?*

*Neben Interesse an diesem Fachgebiet, Kommunikationsfreude und Begeisterung für dieses Thema gibt es keine weiteren Aufnahmekriterien. ...*

*Kann man die Ausbildung auch dann besuchen, wenn man nicht Trainer werden möchte?*

*Ja, in den letzten Staffeln hat sich folgendes Bild herauskristallisiert: neben Jungakademikern aller Fakultäten zählen auch Interessenten aus der wirtschaftlichen und pädagogischen Praxis zu unserer Zielgruppe. Das Teilnehmerfeld besteht in der Regel zu 50% aus Akademikern, die bereits Führungsfunktion bekleiden, den Rest bilden Interessierte aus allen Bereichen (EDV Training, Unternehmensberatung, Pädagogen, Verkauf, Projektmanagement, etc.). Nur ca. 20% der Absolventen haben wirklich zum Ziel, in der Trainingsbranche Fuß zu fassen, der größte Teil des Teilnehmerfeldes möchte sich einfach nur spezialisieren, an sich selbst arbeiten bzw. persönlich weiterbilden und –entwickeln."*

### **Über die Berufung wurde erwogen:**

Strittig ist im gegenständlichen Verfahren wesentlich, ob die von der Bw. beantragten Aufwendungen für die Ausbildung zur Wirtschaftstrainerin Aus- oder Fortbildungskosten gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 darstellen (Ansicht der Bw.) oder es sich um nichtabzugsfähigen Aufwand gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG 1988 handelt (Ansicht des Finanzamtes).

Gemäß § 16 Abs 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind gem.

§ 16 Abs. 1 Z 10 auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Für den Werbungskostencharakter sind grundsätzlich weder ein unbedingtes berufliches Erfordernis zur Tätigung der Aufwendungen oder Ausgaben noch der Zweckmäßigkeit erforderlich. Die Notwendigkeit einer Aufwendung ist grundsätzlich keine Voraussetzung für

die Anerkennung von Werbungskosten, sondern ein Indiz für die berufliche Veranlassung bzw. für das Fehlen einer privaten Veranlassung (VwGH 29.5.1996, 93/13/0013). Auf die Notwendigkeit kommt es daher bei solchen Aufwendungen oder Ausgaben an, die ihrer Art nach die Möglichkeit einer privaten Veranlassung vermuten lassen (VwGH vom 29.11.1994, 90/14/0231), wobei diesfalls die Notwendigkeit dahingehend zu prüfen ist, ob das Tätigen der Aufwendungen objektiv sinnvoll ist (VwGH vom 12.4.1994, 91/14/0024).

Die Bw. ist als Lehrerin einer Hauptschule für Wirtschaft, Kommunikation und Technik tätig und absolvierte im Streitjahr eine Trainerausbildung bei einer Trainerakademie, einer Gesellschaft für Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung. Die Ausbildung umfasste Mentales Training – Feuerlauf, Methodik und Didaktik, Bewerbung & AC, Kommunikation & Körpersprache, Rhetorik und Präsentationstechnik, NLP Powerseminar, Coaching, Energie- und Körperarbeit und Teaming & Gruppendynamik. Die neun Module wurden in zweitägigen Workshops abgehalten. Durch Absolvierung der Module erlangte die Bw. ein von der Trainerakademie ausgestelltes und von der Bw. als Beilage zur Steuererklärung in Ablichtung vorgelegtes Diplomzertifikat zum Wirtschaftstrainer und somit nach den Ausführungen dieses Zertifikats das nötige Know-how, um selbst Seminare und Workshops abhalten zu können.

Die Bw. führte in der Berufung aus, dass in der Hauptschule für Wirtschaft, Kommunikation und Technik der Schwerpunkt der Ausbildung besonders in wirtschaftlichen und kommunikativen Bereichen liege. Insbesondere werden die Schüler speziell für wirtschaftlich berufsbildende mittlere und höhere Schulen vorbereitet, wobei Kommunikation, Präsentation, Bewerbungen etc. ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichtes seien. Insofern sei der Lehrgang für sie als Fortbildungslehrgang von eminenter Bedeutung gewesen.

Aus der Beschreibung der Module im Internet ergibt sich u. a. hinsichtlich des Schwerpunktes der Person, dass in den dort genannten Modulen das Training mit dem Rollenbild eines Trainers sowie der Persönlichkeit und Präsentationsfähigkeit der TeilnehmerInnen im Mittelpunkt steht. Hinsichtlich des Schwerpunktes Methoden & Modelle kommen wirksame Techniken aus Methodik, Didaktik und Seminarkonzeption zur Anwendung. Gleichzeitig werden neue Trainingsmethoden, wie zB das neurolinguistische Programmieren (NLP) oder ganze Ansätze aus der Energie- und Körperarbeit aufgezeigt und diskutiert. Hinsichtlich des Schwerpunktes Praxis ergibt sich, dass die bisher vermittelten Methoden und Techniken in bestimmten Kontexten anzuwenden sind. Darunter fallen Coaching & Beratung, Teaming & Gruppendynamik, Unterschiede zwischen Training, Coaching, Psychotherapie etc.

Betrachtet man die im konkreten Fall absolvierte Ausbildung, so geht aus der obigen Beschreibung eindeutig hervor, dass das dort vermittelte Wissen und die erlernten Methoden ebenso gut im privaten Lebensbereich (Grundlagen der Kommunikation verstehen, anwenden und vermitteln; mentales Training mit Feuerlauf; Entspannungstechniken und Mediation, ) wie

---

auch im Berufleben (Rhetorik und Sprechtechnik üben, die Energiebahnen im Körper; die Macht der Konzentration kennen und nutzen) verwendet werden können.

Nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates vermittelt eine solche Ausbildung, mag sie auch mit einer Prüfung oder einem Test enden, Anregungen zu Verbesserungen des menschlichen Verhaltens und der menschlichen Kommunikation in verschiedenen Lebenslagen, wie dies für alle Personen von Bedeutung ist, die zu anderen Menschen Kontakt haben. Solche Seminare kommen in erster Linie jenen Personen zugute, die mit anderen Personen oder Personengruppen außerberufliche und berufliche oder sonstige menschliche Kontakte pflegen und sind nicht nur auf Pädagoginnen von Pflichtschulen, auch nicht auf solche für Wirtschaft, Kommunikation und Technik, beschränkt. Daraus ergibt sich, dass keine berufsspezifische Fortbildung vorliegt.

Dass die Absolvierung einer solchen Ausbildung nützlich und sinnvoll ist und die Bw. insbesondere in Bezug auf ihren Unterricht für ihre Berufstätigkeit profitieren kann, wird seitens des unabhängigen Finanzsenates nicht in Abrede gestellt. Eine solche Ausbildung kann aber aus den vorstehenden Gründen seitens des unabhängigen Finanzsenates nicht als berufsspezifisch erkannt werden. Der vermittelte Inhalt stellt nicht spezifisch auf die Fortbildung von Pädagogen einer Hauptschule ab, sondern kann in verschiedenen Bereichen Verwendung finden, sodass er nicht geeignet ist, eine berufsspezifische Wissensvermittlung aufzuzeigen (siehe auch VwGH 17. 9. 1996, 92/14/0173).

Es führen nach der herrschenden Rechtsprechung Weiterbildungen in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben, bei diesen nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen.

Aus den vorgelegten Unterlagen und den Vorbringen der Bw. geht nicht hervor, dass die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erzielung der jeweiligen Einnahmen stehen (vgl. VwGH 29.11.1994, 90/14/0231) und damit eine berufsspezifische Fortbildung vorliegt. Die Bw. konnte somit einen auf die Probleme ihres Berufsalltags abgestellten Ablauf der absolvierten Ausbildung nicht nachweisen (VwGH 29.11.1994, 90/14/0231).

Zur Frage ob ein homogener Teilnehmerkreis bei der von der Bw. absolvierten Ausbildung gegeben war, ist darauf zu verweisen, dass vom Finanzamt in seiner Berufungsvorentscheidung, der auch Vorhaltscharakte zukommt, Folgendes festgestellt wurde: "Eine spezielle berufsspezifische Fortbildung ist auch aufgrund des Teilnehmerkreises ... nicht erkennbar." Die Bw. ist dieser Feststellung des Finanzamtes in ihrem Vorlageantrag nicht entgegengetreten. Weiters geht aus der im Internet nachzulesenden Beschreibung eindeutig hervor, dass das Teilnehmerfeld der Ausbildung in der Regel zu 50% aus Akademikern, die bereits Führungsfunktion bekleiden, sowie aus Interessierten aus allen Bereichen (EDV Training, Unternehmensberatung, Pädagogen, Verkauf, Projektmanagement,

etc.) besteht. Der unabhängige Finanzsenat geht daher davon aus, dass in der von der Bw. absolvierten Ausbildung kein homogener Teilnehmerkreis gegeben war.

Das von der Bw. vorgelegte Schreiben ihres Arbeitgebers bestätigt, dass die Bw. an einer Schwerpunktschule unterrichtet und die Teilnahme an einem Seminar der A. Trainerakademie eine Fortbildungsveranstaltung im schulischen Interesse gewesen sei. Speziell für die Anforderungen des Schwerpunktes "Wirtschaft – Kommunikation – Technik" sei die Absolvierung einer derartigen Ausbildung eine wesentliche Form der Lehrerfortbildung. Eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Aufwendungen oder Ausgaben ist keine Voraussetzung für deren Abzugsfähigkeit. Sie kann allenfalls ein Indiz für die berufliche Veranlassung darstellen. Umgekehrt erhalten Aufwendungen oder Ausgaben nicht notwendigerweise dadurch Werbungskostencharakter, da sie im Interesse oder auf Weisung des Arbeitgebers getätigten werden. Da von der Bw. weder ein auf die Probleme ihres Berufsalltages abgestellter Seminarablauf noch ein homogener Teilnehmerkreis nachgewiesen werden konnte, vermag allein die Bestätigung des Arbeitgebers über die Sinn- und Zweckmäßigkeit der Absolvierung der gegenständlichen Ausbildung eine berufliche Veranlassung der beantragten Kosten nicht zu begründen.

Bei Aufwendungen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, bedarf es zur Berücksichtigung nicht nur einer beruflichen Veranlassung, sondern der beruflichen Notwendigkeit. Ein Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit wäre die Übernahme der Kosten durch den Dienstgeber. Eine Kostentragung durch den Arbeitgeber wird durch die Bw. im gegenständlichen Verfahren nicht einmal behauptet. Da weder ein homogener Teilnehmerkreis noch eine Kostentragung durch den Arbeitgeber vorliegt und damit Hinweise auf eine berufliche Notwendigkeit fehlen, geht der unabhängige Finanzsenat davon aus, dass betreffend die Aufwendungen für die von der Bw. absolvierten Ausbildung zur Wirtschaftstrainerin keine Werbungskosten vorliegen.

Wenn die Bw. im Verwaltungsverfahren vorbringt, dass

- sie sehr wohl einen fundamentalen Zusammenhang zwischen zwischen "Grundbegriffen der angewandten Psychologie" und der Tätigkeit eines Lehrers, speziell im vorliegenden Schultyp, sehe,

- die Angebote im Rahmen dieser Seminare natürlich der Persönlichkeitsentwicklung dienten, und die Schüler ein absolutes Recht auf einen zeitgemäßen, nach dem Stand der letzten Entwicklung ausgerichteten Unterricht, in dem auch ihre Persönlichkeit und nicht nur ihr Wissen weiterentwickelt werde, hätten

- sie diese Seminar aus der Verpflichtung der beruflichen Weiterbildung eines Lehrers sehe und nicht als ihr Privatvergnügen,

ist ihr das im § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 normierte Abzugsverbot entgegenzuhalten:

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben für die

Lebensführung nicht als Werbungskosten abzugsfähig, selbst wenn sie sich aus der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen ergeben und sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgen. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Dies gilt insbesondere für Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern, die typischerweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen. Eine Aufspaltung in einen beruflichen und in einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege nicht zulässig. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll nämlich vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann (vgl. VwGH 6.11.1990, 90/14/0176 und 28.2.1995, 94/14/0195).

Auch wenn man also davon ausgeht, dass es sich bei den vorliegenden Aufwendungen für die Seminare um solche handelt, die zwar zur Förderung des Berufes der Steuerpflichtigen dienlich sein mögen, sind sie jedoch auf Grund des Aufteilungsverbotes ebenfalls insgesamt nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Es ist nunmehr zu untersuchen, ob gegebenenfalls gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 in der für das Berufsjahr geltenden Fassung Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der von der Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit vorliegen.

Ob eine Tätigkeit artverwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung. Es liegen jedenfalls dann artverwandte Tätigkeiten vor, wenn die Tätigkeiten (Berufe) üblicherweise gemeinsam am Markt angeboten werden (zB Dachdecker und Spengler) oder die Tätigkeiten im Wesentlichen gleichgelagerte Kenntnise oder Fähigkeiten erfordern (vgl.

Hofstätter/Reichel, § 4 Abs 4 Z 7 EStG 1988, Tz 2).

Es handelt sich im gegenständlichen Fall auch nicht um die Ausbildung in einem artverwandten Beruf, denn die Tätigkeit einer Hauptschullehrerin und einer Wirtschaftstrainerin werden üblicherweise nicht gemeinsam am Markt angeboten. Üblicherweise üben Wirtschaftstrainer ihre Tätigkeit selbstständig oder unselbstständig für eine Firma aus, während Hauptschullehrer in Schulen unterrichten.

Gleichgelagerte Kenntnisse sind nicht gefordert, denn weder berechtigt die Ausbildung zur Wirtschaftstrainerin zur Ausübung des Berufes einer Hauptschullehrerin, noch bereitet die Ausbildung zur Hauptschullehrerin auf die Berufsausübung im Berufsfeld einer Wirtschaftstrainerin vor.

Es liegen daher auch keine Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit vor.

Die Bw. hat im Streitjahr, soweit aus den vorgelegten Rechnungen hervorgeht, u.a. folgende Bücher bzw. CD's angeschafft, und die Aufwendungen dafür unter dem Titel „Fachliteratur“ als Werbungskosten geltend gemacht:

Molcho S: Alles über Körpers ... ; Höller J: Alles ist möglich, Enkelmann N: Mit Freude erfo ... , Heinze R.: NLP; Kaufmann J: Ein Quel ... , The Dance of Change; Büchermarkt, CD Various: Irish fo ... , Irland \* Baedeker Al, Irland \* Merian; Mohl A: Der Zauberle ... , Mohl A: Der Meisters ... (handschriftlich ergänzt: Fachbuch NLP); Tintenpatronenroller, Tintenroller Base Ball; Schmid B: American Slang; Lichtenwagner C: Sourire Sou; Dethlefsen T: Krankh ... , Dahlke R: Krankheit.

Aufwendungen für Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehen, sind als Werbungskosten absetzbar (zB Gesetzeskommentar eines Richters). Es genügt, wenn die Aufwendungen an sich – auch ohne konkret erkennbare Auswirkung auf Einkünfte – geeignet sind, die Berufschancen zu erhalten oder zu verbessern. Nicht entscheidend ist, ob der Arbeitgeber die Anschaffung der Fachliteratur fordert oder daran interessiert ist (VwGH 18.3.1986, 85/14/0156). Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgegrenzten Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist (VwGH 23.5.1984, 82/13/0184), stellt keine Werbungskosten dar.

Bei den angeführten Büchern handelt es sich u.a. um Literatur, die im Zusammenhang mit der Ausbildung der Bw. zur Wirtschaftstrainerin steht. Mit oben angeführter Begründung wurden die von der Bw. beantragten Ausbildungskosten zur Wirtschaftstrainerin nicht als Werbungskosten anerkannt, und gilt diese auch für die mit dieser Ausbildung im Zusammenhang stehende Literatur.

Weiters handelt es sich bei der Teilen der vorstehend genannten Literatur (zB. CD Various: Irish fo ... , Irland \* Baedeker Al, Irland \* Merian, etc. ) nach Ansicht der unabhängigen Finanzsenates im Sinne der vorstehend zitierten herrschenden Rechtsprechung durchwegs um solche, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von allgemeinem Interesse oder zumindest für einen nicht festabgegrenzten Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt und nicht auf Pädagogen beschränkt ist, sodass auch diesbezüglich die Berufung als unbegründet abzuweisen ist.

Die als Werbungskosten anzuerkennenden Aufwendungen betreffend Literatur und Büromaterial (Schmid B. American Slang, Tintenpatronenroller, Tintenroller Base Ball) finden im Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von S 1.800,00 Deckung.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.